Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 25.01.2018
2. Änderungssatzung vom 01.07.2018
3. Änderungssatzung vom 21.02.2019
4. Änderungssatzung vom 17.06.2019
5. Änderungsatzung vom 08.03.2022
6. Änderungsatzung vom 27.05.2021
7. Änderungsatzung vom 06.07.2022
8. Änderungsatzung vom 08.12.2022
9. Änderungsatzung vom 08.12.2022
10. Änderungsatzung vom 08.12.2022
11. Änderungsatzung vom 06.12.2023
12. Änderungssatzung vom 21.03.2024
13. Änderungssatzung vom 22.05.2024
14. Änderungssatzung vom 11.12.2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

§ 4 Fälligkeit

§ 5 Inkrafttreten Anlage

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Selsingen die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr (Benutzung Kapelle oder Leichenhalle, Grabstellengebühren, Unterhaltungsgebühren) ist verpflichtet,
 a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
 a) bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung,
 b) bei Benutzungsgebühren für Kapelle oder Leichenhalle mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen,
 c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung des Nutzungsrechts,
 d) bei den jährlichen Unterhaltungsgebühren (für die Unterhaltung der Außenanlagen, der Wege, Strom, Wasser u. ä) mit Begründung des Nutzungsrechts, sie erlischt, mit Ablauf des Nutzungsrechts,

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Grabstellengebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die jährlichen Unterhaltungsgebühren sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Selsingen, 12.12.2024 gez. Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Gebührenart/Friedhof	Anderlingen (alle)	Deinstedt (alle)	Farven (alle)	Ostereistedt (alle)	Rhade (alle)	Sandbostel (Leichenhalle)	Seedorf (alle)	Selsingen (Selsingen, Haaßel, Granstedt)
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00			240,00 (8)			500,00 (1)	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00			80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	400,00			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00 (11)	600,00 (9)		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00 (11)	1.000,00(9)		500,00	800,00
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung					1.000,00 (9) 500,00(2)		1.000,00(2) 500,00 (2)	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), Pflegefrei				1.200,00 (10)	1.000,00(9)		1.000,00	1000,00
1.12 Urnengräber pflegefrei incl. Beschriftung				1.000,00 (10)				1.000,00
1.13 Urnengräber mit Partnerstein (für zwei Urnen) incl. Beschriftung								2.400,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00(7)
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00						4,00(7)
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00(7)
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		20,00 (4)	5,50 (3)	5,00(4)		4,00 (4)	6,00 7,00(6)
3.2 für ein Reihengrab	15,00		20,00(4)	5,50			4,00	
3.3 für ein Reihenurnengrab								
3.4 für eine Grabstäten, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							100,00 60,00	100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle				50,00 30,00	50,00 30,00		50,00 30,00	50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
5.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	30,00/Tag	30,00	20,00/Tag
5.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
5.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
6.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
6.1.1 Gebühr pro Bestattung ohne Bestatter								150,00
6.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
6.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege					30,00			30,00
6.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
6.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückg.
6.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00

(1) Gebühr für das Urnengrabfeld (1 x 1m) für max. 2 Urnen, Pflege durch Hinterbliebene

(2) Gebühr pro „Tortenstück“ incl. Beschriftung 1.000,00 €
2. Urne auf demselben „Tortenstück“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €

(3) f. max. 10 Grabstellen

(4) f. max. 6 Grabstellen

(5) 1 m³ f. max. 1 Urne

(6) mit Heckeschneiden

(7) nur Friedhof Selsingen

(8) für bis zu 4 Urnen. Die Gebühr beträgt einmalig 240,00 € zzgl. einer jährl. Gebühr von 22,00 Euro

(9) einschl. Unterhaltungsgebühr

(10) incl. Pflege ohne Grabstein

(11) Namensplakette zusätzl. 350,00 € FH Ostereistedt u. 380,00 € FH Rockstedt